

7027

lit. A 13763



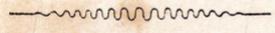
Statuten

der

Sterbe-Kasse

des

Knopfmacher-Amtes in Riga.



A 763

5199

Riga, 1864.

Ernst Plates Stein- und Buchdruckerei.

7507

Bon der Censur erlaubt. Riga, den 11. September 1864.

Est. A

Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu

24617

§ 1.

Zur Bestreitung der Beerdigungskosten verstorbener Amtsmeister und deren Frauen hat das Knopfmacher-Amt beschlossen, eine besondere Kasse unter dem Namen „Sterbekasse“ zu errichten.

§ 2.

Nur Meister des Knopfmacher-Amtes können als Mitglieder der Sterbekasse aufgenommen werden.

§ 3.

Jeder neu aufgenommene Meister kann verlangen, in die Sterbekasse aufgenommen zu werden, von Seiten des Amtes aber nicht dazu gezwungen werden. Er verliert aber jenes Recht, wenn er nicht in demselben Jahre, in welchem er Amtsmeister geworden, davon Gebrauch macht.

§ 4.

Zur Gründung dieser Kasse sollen zweihundert Rbl. aus der Amtslade als Fond entnommen werden.

§ 5.

Dieses Capital wird von dem Vorstande des Knopfmacher-Amtes selbstständig verwaltet und sollen die Zinsen davon der Sterbekasse zu Gute kommen.

§ 6.

Am Weihnachts- und Johannis-Quartal hat jedes Mitglied der Sterbekasse jedes Mal 15 Kopfen zu derselben zu erlegen.

§ 7.

Wenn ein Mitglied bis zum Schlusse eines Stiftungsjahres seine Beiträge nicht prompt entrichtet, so hat derselbe 30 Kop. S. Strafe zu erlegen.

§ 8.

Wenn ein Mitglied durch Verhältnisse gezwungen werden sollte, aus dem Amte auszutreten, und in einen andern Stand überzugehen, der weder dem Amte noch diesem Vereine zur Schande oder zum Nachtheil gereicht, so verbleibt es unbeschadet dessen in allen einmal erlangten Rechten, wenn dasselbe fortfährt, gleich den übrigen Mitgliedern dieser Stiftung die festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 9.

Alle Strafgeelder, auf die das Knopfmacher-Amte in seinen Amtes-Versammlungen erkennt, so wie die Gebühren, welche im Knopfmacher-Amte für Meister- und Lehrbriefe erhoben werden, fließen zur Hälfte dieser Sterbekasse zu.

§ 10.

Sämmtliche Gelder der Sterbekasse sollen Zinsen tragend bei der Sparkasse in Riga angelegt werden.

§ 11.

Beim Ableben eines Mitgliedes oder dessen Frau werden keine Leichenbeiträge erhoben.

§ 12.

Wenn ein Amtsmeister in diese Sterbekasse als Mitglied aufgenommen zu werden wünscht, hat derselbe zuvor zwanzig Rbl. S. zum Besten der Kasse einzuzahlen.

§ 13.

Für die gesetzliche Ehefrau eines Mitgliedes dieser Sterbekasse ist kein Eintrittsgeld zu erlegen.

Wenn aber ein Stiftungs-Mitglied, welches seine Frau durch den Tod verloren und zu deren Beerdigung ein Beerdigungsgeld erhalten hat, — zur zweiten Ehe schreitet, so ist es gehalten, für diese seine zweite Ehefrau zu deren Aufnahme in die Mitgliederzahl ein Einkaufsgeld von zehn Rbl. S. zur Kasse zu entrichten.

Heirathet jedoch ein Mitglied, welches zur Beerdigung zweier Frauen Beerdigungsgelder aus dieser Casse bezogen, zum dritten Male, so hat dasselbe zur Erlangung der Mitgliedschaft für seine dritte Ehefrau ein Eintrittsgeld von zwanzig Rbl. S. zu entrichten.

§ 14.

Von den Wittwen der verstorbenen Mitglieder dieser Sterbekasse werden keinerlei Beiträge erhoben.

§ 15.

Falls die Wittwe eines verstorbenen Mitgliedes sich wiederum verheirathet und eine Ehe mit einem Manne eingeht, der nicht Mitglied dieser Sterbekasse ist, so schei-

det sie aus der Zahl der Mitglieder dieser Stiftung aus, und kann bei ihrem Ableben zu ihrer Beerdigung kein Beerdigungsgeld aus dieser Sterbekasse beansprucht werden.

§ 16.

Die abgesehiedene Ehefrau eines Stiftungs-Mitgliedes scheidet ohne Weiteres aus der Mitgliederzahl dieser Stiftung aus und werden bei ihrem Ableben zu ihrer Beerdigung keine Beerdigungsgelder aus dieser Sterbekasse verabsolgt.

§ 17.

Nach dem Ableben eines Mitgliedes oder dessen Frau sollen zur Beerdigung derselben sofort und ohne Weiteres fünf und zwanzig Rbl. S. ausgezahlt werden.

§ 18.

Sollte sich das Capital der Sterbekasse mit der Zeit so vergrößern, daß es thunlich ist, so soll mit Genehmigung eines Edlen Amtsgerichts die Sterbequote angemessen erhöht werden.

§ 19.

Etwasige rückständige Beiträge sollen bei Auszahlung der Sterbequote davon in Abzug gebracht werden.

§ 20.

Diese Sterbegelder sollen immer den nächsten Erben ausgezahlt werden, — es steht jedoch auch Jedem frei, Jemand namhaft zu machen und beim Amte verschreiben zu lassen, der das Sterbegeld empfangen soll.

§ 21.

Wenn keine Erben vorhanden und von dem verstorbenen Mitgliede Niemand bestimmt worden, die Leichensquote zu empfangen, so wird dieselbe vom Amtsvorstande zur Beerdigung des verstorbenen Mitgliedes oder dessen Frau verwandt.

§ 22.

Es ist zu jeder Zeit gestattet, zweckmäßige Vorschläge zur Abänderung und Verbesserung dieser Statuten mit obrigkeitlicher Erlaubniß vorzunehmen.

Higa, den 14. Juli 1864.

F. Brunstermann,

d. J. Aeltermann.

C. Schandau,

Beisitzer.

Carl Friedrich Müller,

Posamentirer-Meister.

J. N. Lindenberg.



Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Rußen etc. etc. ertheilt der Rath der Kaiserlichen Stadt Riga auf das von Einem Edlen Amtsgerichte mittelst Protocolls vom 14. Juli d. J. unterlegte Gesuch des Vorstandes des hiesigen Knopfmacheramtes um Bestätigung der Statuten der Sterbecasse des Knopfmacheramtes desmittelst zur

Resolution:

Es sind bemeldete Statuten, da dieselben nichts Widersetzliches enthalten, zu bestätigen, wie hiermit geschieht, und wird Einem Edlen Amtsgerichte aufgegeben, den supplicantischen Amtsvorstand bei Ausreichung dieser Resolution anzuweisen, nach bewerkstelligtem Abdruck der Statuten ein Exemplar derselben zur Aufbewahrung im Stadtarchiv hieselbst einzuliefern.

Riga Rathhaus, den 1. September 1864.

N^o 6334.

L. Napierstky,
Obersecr.

1864